



Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

2. Oktober 2020

Anwendungsschreiben zum Investmentsteuergesetz in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG); Änderung des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019, BStBl I S. 527; Anwendungsregelungen zu §§ 36 und 49 InvStG, Einzelregelungen zu § 56 InvStG und Ertragskategorien; Entwurf vom 11. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs eines Anwendungsschreibens zum Investmentsteuergesetz in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG) vom 11. September 2020. Bitte finden Sie nachfolgend unsere Anmerkungen zu den einzelnen Randziffern:

1. Zu Rz. 36.6 (Ausschüttungsgleiche Erträge)

Hinsichtlich der Aufzählung der ausschüttungsgleichen Erträgen nach Rz. 36.6 bitten wir um Erläuterung, welche Einkünfte unter den Tatbestand der „laufenden Einkünfte“ zu subsumieren sind. Fraglich ist, ob es sich hierbei um sonstige Einkünfte i. S. d. Rz. 36.36 handelt.

VORSCHLAG: Wir bitten um Klarstellung in Rz. 36.6.

2. Zu Rz. 36.8 (Steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge)

Hinsichtlich der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge nach Rz. 36.8 ist die Erfassung der durch Ziel-Spezial-Investmentfonds ausgeschütteten steuerfrei thesaurierbaren Erträge als ausschüttungsgleiche Erträge auf Ebene des Dach-

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Spezial-Investmentfonds unseres Erachtens nicht sachgerecht. Dies widerspricht der semi-transparenten Besteuerung und verfehlt zudem das Ziel, die originäre Einkunftsquelle der Erträge des Ziel-Spezial-Investmentfonds widerzuspiegeln.

Wir bitten daher um Streichung der Rz. 36.8 bzw. um eine transparente Durchreichung der Erträge auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds als steuerfrei thesaurierbare Erträge.

VORSCHLAG: Wir bitten um Streichung der Rz. 36.8.

3. Zu Rz. 36.18 (Steuerfrei thesaurierbare Kapitalertragsarten)

§ 36 Absatz 2 InvStG definiert Kapitalerträge, die auf Ebene des Spezial-Investmentfonds zunächst steuerfrei thesauriert werden können. Die Beschränkung der steuerfreien Thesaurierbarkeit auf Kapitalerträge (§ 20 EStG) führt allerdings dazu, dass Erträge aus Veräußerungsgeschäften, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt, und die keine Kapitalerträge sind, steuerlich nicht kategorisiert werden können. Es handelt sich weder um steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge, noch um als ausschüttungsgleich zufließende sonstige Erträge, da eben kein privates Veräußerungsgeschäft vorliegt. Solche Vermögensmehrungen sollten wegen ihrer Vergleichbarkeit mit Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften ebenfalls zunächst steuerfrei thesauriert werden können.

Wie unter Nr. 6 zu Rz. 36.39 dargelegt, sollten private Veräußerungsgeschäfte mit Fremdwährung nicht zu den sonstigen Erträgen gezählt werden. Auch diese Gewinne wären mithin steuerfrei thesaurierbar.

In Rz. 36.18 sollte nach Satz 2 der folgende neue Satz 3 angefügt werden:

„³Ebenfalls steuerfrei thesauriert werden können Erträge aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG, die kein privates Veräußerungsgeschäft darstellen, da der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt, sowie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 EStG mit Fremdwährungen.“

4. Zu Rzn. 36.22 ff. (Ausnahme für Zins- und Dividendensurrogate aus Swap-Verträgen)

Mit Blick auf die Ausnahme für Zins- und Dividendensurrogate aus Swap-Verträgen ist die Unterscheidung zwischen dem steuerfrei thesaurierbaren Anteil und dem Anteil, der als Dividenden- oder Zinssurrogat den ausschüttungsgleichen Erträgen zuzurechnen ist, in der Praxis mit großen Herausforderungen verbunden. Wir bitten daher um eine praxisnahe Möglichkeit zur Abbildung entsprechender Swap-Geschäfte.

VORSCHLAG: Wir bitten um eine Klarstellung zur Abbildung von Swap-Geschäften in den Rzn. 36.22 ff.

5. Zu Rz. 36.26 (Höhe der getauschten Zahlungsströme bei einem Swap-Vertrag)

Rz. 36.26 geht auf die Höhe der getauschten Zahlungsströme bei einem Swap-Vertrag ein. Wir begrüßen es, dass positive wie negative Zahlungsströme miteinander verrechnet werden können und ein negativer Saldo die ausschüttungsgleichen Erträge mindert. Wir bitten um Bestätigung, dass sich der Zusatz „Die ausschüttungsgleichen Erträge können höchstens auf 0 Euro gemindert und nicht negativ werden“ auf die ausschüttungsgleichen Erträge des Spezial-Investmentfonds und nicht auf die Basis einzelner Swap-Kontrakte bzw. der Einkünfte daraus bezieht. Denn so würden wir auch das Beispiel unter Rz. 36.31 interpretieren.

VORSCHLAG: Wir bitten um entsprechende Klarstellung in Rz. 36.26.

6. Zu Rz. 36.39 (Sonstige Erträge)

Rz. 36.39 legt den Begriff der „sonstigen Erträge“ (nach § 36 Absatz 3 InvStG) aus. Wir begrüßen, dass Gewinne im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 EStG im Vergleich zum vorherigen Entwurf aus dem Anwendungsbereich der sonstigen Erträge nach § 36 Absatz 3 InvStG gestrichen wurden. Auf Grund der nicht abschließenden Aufzählung bitten wir allerdings um entsprechende Bestätigung unserer Rechtsansicht.

Als „sonstige Erträge“ gelten gemäß Rz. 36.39 auch Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 EStG, so dass Geschäfte des Spezial-Investmentfonds mit Fremdwährungen zu den ausschüttungsgleichen Erträgen (§ 36 InvStG) zählen würden. Anwendungsfall wäre hier insbesondere die effektive Lieferung von Fremdwährungen aus einem Devisentermingeschäft und der gleichzeitige Rücktausch in Euro am Fälligkeitstag (vgl. Rz. 39 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016). Da solche Geschäfte häufig der Absicherung von Wertpapierbeständen in fremder Währung dienen, würden Gewinne bzw. Verluste bei Veräußerung des Wertpapiers auf Grund von Währungsschwankungen steuerlich anders behandelt als die dazugehörigen Absicherungsgeschäfte. Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Fremdwährungen sollten daher nicht unter die „sonstigen Erträge“ fallen.

VORSCHLAG: Wir bitten um Klarstellung, dass Gewinne im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 EStG nicht zu den sonstigen Erträgen nach § 36 Absatz 3 EStG gehören. Des Weiteren bitten darum, Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Fremdwährungen von den sonstigen Erträgen auszunehmen.

In Rz. 36.39 sollten nach Satz 3 die folgenden neuen Sätze 4 und 5 angefügt werden:

„⁴Gewinne im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 EStG gehören nicht zu den sonstigen Erträgen nach § 36 Absatz 3 EStG. ⁵Von den privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 EStG bleiben solche mit Fremdwährungen bei den sonstigen Erträgen unberücksichtigt.“

7. Zu Rz. 36.48 (Zuflussfiktion bei Anteilrückgaben – Nichtbeanstandungsregelung)

Rz. 36.48 formuliert für Fälle einer unterjährigen Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen eine Nichtbeanstandungsregelung, wenn die Kapitalertragsteueranmeldung erst nach Ablauf des Geschäftsjahres im Rahmen der Kapitalertragsteueranmeldung für die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge abgegeben wird. Wir bitten um Klarstellung, ob sich die Nichtbeanstandungsregelung ausschließlich auf die Anmeldung und Abführung der Kapitalertragsteuer bezieht, oder auch auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer aus dem Verkaufserlös bezieht (vgl. Rz. 36.47). Im letzteren Fall entspräche die Nichtbeanstandungsregelung nach Rz. 36.48 der Nichtbeanstandungsregelung nach Rz. 36.46 für Geschäftsjahre, die vor dem 30. Juni 2020 begonnen haben, so dass diese entfallen könnte.

VORSCHLAG: Wir bitten um entsprechende Klarstellung in Rz. 36.48.

8. Zu Rz. 49.13 (Ermittlung der Anleger-Gewinne)

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass es lediglich bei der Ermittlung der Anleger- bzw. Fondsgewinne im Sinne der anteilsbezogenen Ermittlung einer Gegenüberstellung der Fondsgewinne bei Verkauf mit denen bei Kauf bedarf. Bei einer Ermittlung der Fonds-/Anlegergewinne nach unveränderbaren absoluten Fondsgewinnen kann diese Gegenüberstellung entfallen, da der Fonds-Gewinn im Zeitpunkt der Anschaffung immer 0 Euro beträgt (siehe hierzu auch die Rz. 49.18).

VORSCHLAG: Wir bitten um Klarstellung.

9. Zu Rz. 49.27 (Bewertung der Anleger-Gewinne)

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass bei einer Bewertung der Spezial-Investmentfondsanteile die Reihenfolge in § 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG einzuhalten ist bzw. der Anleger an eine davon abweichende Reihenfolge gebunden sei. Da dies einer gesetzlichen Grundlage vermissen lässt, bitten wir um Streichung dieser Randziffer.

VORSCHLAG: Wir bitten um Streichung der Rz. 49.27.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb